



Besonderer Hygieneplan der Ludwig-Erk-Schule Langen anlässlich der Corona-Pandemie und des stufenweisen Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht

Anlässlich des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht bedarf es besonderer Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Ansteckung. Neben dem „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.4.2020“ des Hessischen Kultusministeriums (Az: 651.260.130-00277) werden in der Ludwig-Erk-Schule Langen Maßnahmen in besonderer Weise umgesetzt. Beide Pläne finden Sie auf unserer Homepage: <http://ludwig-erk.langen.schule.hessen.de/schulschliessung-corona/hygiene>

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Hygieneplan sind Anweisungen des Schul- bzw. des Betreuungspersonals zu befolgen. Beschwerden können ggf. an die Schulleitung gerichtet werden.

1) Persönliche Hygiene

Das Personal der Schule und der Betreuung sowie die Eltern haben bezüglich des Hygieneverhaltens der Kinder eine wichtige Vorbildfunktion.

- a) Das **Abstandsgebot von mindestens 1,5 m** muss von allen Personen eingehalten werden.
- b) Die Hände sind die häufigsten Überträger von ansteckenden Infektionskrankheiten. Regelmäßiges und **gründliches Händewaschen** mit Seife (mindestens 20-30 Sekunden) schützt! Deswegen sollen die Hände nach Betreten der Klassenräume, nach Toilettengängen und vor dem Frühstück gewaschen werden. Außerdem sollte mit den Händen das Gesicht nicht berührt werden.
- c) Beim **Husten und Niesen** werden unzählige Krankheitserreger weiterverbreitet. Deshalb gilt: In die Armbeuge niesen bzw. husten oder in ein Papiertaschentuch, das sofort entsorgt wird. Dabei ist der größtmögliche Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten auch durch Wegdrehen. Sollten beim Husten oder Niesen aus Versehen die Hände zum Schutz genutzt werden, müssen sie danach gründlich gewaschen werden.
- d) **Jedes Kind soll einen eigenen Mundnasenschutz mitbringen.** In manchen Situationen kann die Lehrerin/ der Lehrer einen Einsatz für die Lehrkraft und die Kinder als sinnvoll erachten und die Nutzung anweisen.
- e) Zu Beginn ist Covid-19 kaum von anderen Infekten zu unterscheiden. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

und Abgeschlagenheit zählen z.B. zu den ersten Symptomen, Fieber kann hinzukommen. Deswegen sollen **Kinder, die Krankheitsanzeichen zeigen**, zum Schutz aller von Eltern oder anderen beauftragten Erwachsenen abgeholt werden. Wenn die Anzeichen bereits zuhause erkennbar sind, soll das Kind nicht in die Schule kommen.

2) Gelände und Gebäude

- a) **Beim Betreten** des Schulgeländes oder der Gebäude sollen Kinder, Eltern oder andere Begleitpersonen sowie Schul- und Betreuungspersonal einen **Mundnasenschutz** tragen. Im Klassenraum kann der Mundnasenschutz abgenommen werden, da die Sitzordnung den Mindestabstand gewährleistet.
- b) Grundsätzlich dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler sowie Personal der Schule bzw. der Betreuungseinrichtung auf dem Gelände und in den Gebäuden aufhalten. **Eltern oder von ihnen beauftragte Personen**, die die Kinder zur Schule begleiten, sollen sich **nur möglichst kurz auf dem Schulhof** aufhalten. Die Gebäude dürfen von ihnen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Mundnasenschutz betreten werden.
- c) **Handwerker bzw. Dienstleister und Lieferanten** müssen sich vorab oder sofort nach Betreten des Schulgeländes bzw. der Gebäude in der Verwaltung anmelden. Es darf kein Kontakt zu Kindern aufgenommen werden.
- d) **Die Zugänge zu den Gebäuden bzw. die Gänge durch die Gebäude** sind für die Dauer der „Pandemie-Zeit“ neu geregelt und dienen zusätzlich der Einhaltung des Abstandsgebots. Entsprechende **Hinweisschilder bzw. Markierungen** sind zu beachten. Kinder haben auch hier das Abstandsgebot einzuhalten. Überholen auf den Treppen und in den Gängen ist untersagt.
- e) Um die **Gruppengrößen** unter Beachtung des Abstandsgebots den Raumgrößen anzupassen, werden die Klassen geteilt und in getrennten Räumen unterrichtet. Das Abstandsgebot in den Unterrichtsräumen wird durch die besondere Sitzordnung sowie durch entsprechende Unterrichtsmethoden umgesetzt.
- f) Die Kinder kommen **pünktlich zu ihrem Unterrichtsbeginn** in die Schule und gehen direkt zu ihren Unterrichtsräumen. Um die Anzahl unterschiedlicher Kontakte möglichst gering zu halten, sollen sich die Schülerinnen und Schüler nach ihrem Unterrichtsende nicht länger als notwendig in der Schule aufhalten.
- g) Die Lerngruppen nutzen immer dieselben Unterrichtsräume. Wenn ab dem 2. Juni alle Schüler*innen wieder in die Schule kommen, müssen die Räume nacheinander doppelt genutzt werden. Bevor dann eine neue Gruppe den Raum nutzt, werden die Tische, die Türgriffe, die Wasserarmatur sowie Seifen- und Papierhandtuchspender von der Lehrkraft mit einem **Desinfektionsmittel** gewischt.
- h) Alle **Räumlichkeiten** werden regelmäßig **gut gelüftet**. Wenn möglich, sollen Fenster während des Vormittags geöffnet bleiben.

- i) In den beiden **Schülertoiletten** sollen sich nicht mehr als jeweils 4 Kinder zur gleichen Zeit so kurz wie nötig aufhalten. Die Kinder können die Anzahl der Toilettennutzer an den von ihnen vor dem Betreten anzubringenden Magneten neben den Eingangstüren erkennen. Während der Pausenzeiten kontrollieren aufsichtführende Lehrkräfte die Anzahl der Kinder, die zur Toilette müssen.

Von Schülerinnen und Schüler, die sich in der Notbetreuung aufhalten, sollen die Toiletten im Vorraum der Gymnastikhalle einzeln genutzt werden.

- j) Unsere **Reinigungskräfte** sorgen in ganz besonderer Weise für Sauberkeit und Hygiene. Zu den regulären täglichen Arbeiten werden zusätzlich z.B. Türklinken, Handläufe, Armaturen, Seifen- und Papierhandtuchspender mit Desinfektionsmittel extra behandelt.

3) Krankmeldungen

- a) In der „Pandemie-Zeit“ müssen Kinder **telefonisch** vor Unterrichtsbeginn in der Verwaltung (Tel.: 06103-22369) krank gemeldet werden.

- b) Nach der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 13. März 2020 können **Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb befreit werden**, wenn sie selbst oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden.

Weiterhin ist dort geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen.

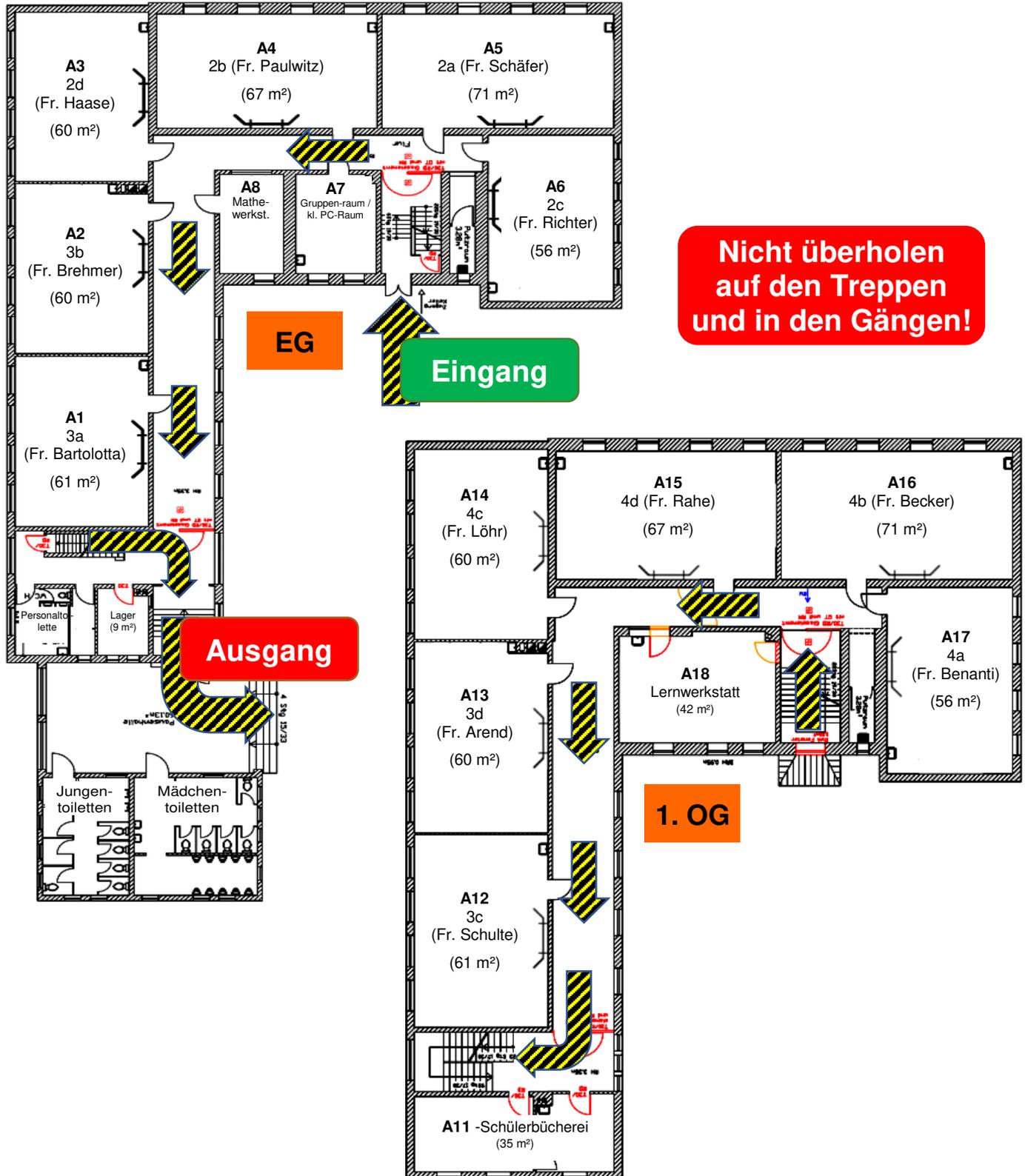
Langen, 12.05.2020

gez. M. Leonhardt, Schulleiter

Anlage

Gebäudepläne

Liebe Schülerin, lieber Schüler,
zum Schutz gegen Ansteckung gelten auch in den Gebäuden der LES
besondere Regeln, die du unbedingt einhalten musst!



**Nicht überholen
auf den Treppen
und in den Gängen!**

Ausgang

1. OG

Liebe Schülerin, lieber Schüler,
zum Schutz gegen Ansteckung gelten auch in den Gebäuden der LES
besondere Regeln, die du unbedingt einhalten musst!

